

- c) die Gebäude und andere Bauwerke (Brücken, Schleusen, Stützmauern, Denkmäler usw.),
- d) alle bemerkenswerten topographischen Gegenstände und Anlagen, z. B. Naturdenkmäler, Baumreihen und -gruppen, Wasserlöcher, Be- und Entwässerungsgräben, Masten, Tafeln, Kilometersteine, Steilhänge, Böschungen an Bahnanlagen, Straßen, Deichen.

Darüber hinaus können auf Verlangen der Auftraggeber oder aus Zweckmäßigkeitsgründen weitere Einzelheiten in die Aufnahme einbezogen werden.

Bei der Aufnahme kommt das wirtschaftlichste Verfahren zur Anwendung. Es müssen jedoch die in Nr. 51 angegebenen Fehlergrenzen innegehalten werden:

- a) Die Linienmessung, Festlegung der einzelnen Punkte von dem in das Polygonnetz in entsprechender Dichte eingeschalteten Netz von Messungslinien aus;
- b) das Polarverfahren, bei dem die aufzunehmenden Gegenstände von den Polygonpunkten oder von weiteren ihrer Lage nach genau bestimmten Festpunkten — Hilfspunkten — aus nach Richtung und Entfernung festgelegt werden;
- c) ein aus a und b kombiniertes Verfahren.

35. *Aufnahmeverfahren*

Anlagen 16a, 16b

Anlage 18a

Anlage 18b

Welches der Verfahren bei der Aufnahme zu wählen ist, hängt im wesentlichen von den Geländebeziehungen ab.

Die zur Festlegung von Grenzpunkten und anderen scharf bezeichneten Punkten dienenden Maße sind bei beiden Verfahren auf Zentimeter zu ermitteln; im übrigen sind die Maßzahlen auf Dezimeter abzurunden.

36. *Genauigkeit der Messung*

Je einfacher und übersichtlicher eine Messung aufgebaut wird, um so mehr erleichtert sie die Kartierung und Flächenberechnung. Es sollen daher gekünstelte Konstruktionen vermieden und nur die zur sicheren Auftragung notwendigen Maße bestimmt werden.

37. *Aufbau*

Die Festlegung von Grenzpunkten ist durch wirksame Sicherungsmaße zu prüfen, damit die Lage verlorengegangener oder veränderter Grenzpunkte mit Hilfe des Zahlenwerks einwandfrei bestimmt werden kann und etwaige Messungsfehler bei der Kartierung aufgedeckt werden.

38. *Grenzpunkte*

Bei der Aufmessung von Gebäuden und anderen Bauwerken brauchen nur die zur Kartierung unbedingt notwendigen Maße ermittelt zu werden. Bei rechtwinkligen Gebäuden genügt es z. B., zwei Ecken festzulegen und die Umfangsmaße zu ermitteln.

39. *Gebäude*

Wenn aber Gebäudewände eine Grenzlinie bilden oder nahe an Grenzen entlang verlaufen, sind sie wie diese aufzumessen bzw. mit den Grenzen in Verbindung zu bringen. Bei Gebäuden, die auf oder an Grenzen stehen, ist ferner die Lage der Mauern zu der Grenze zu ermitteln. Wo nicht besondere Gründe (z. B. Ortsstatute) dagegen sprechen, ist bei den Gebäuden das aufsteigende Mauerwerk als Grenze aufzumessen. Darüber hinaus können breite oder schräg in den Boden verlaufende Sockel mit aufgenommen werden.

Soweit von Teilen des Messungsgebiets einwandfreie und zur Verwendung bei der Neumessung geeignete Messungen vorliegen, sind sie nach Vergleich mit dem örtlichen Bestande und nach Ergänzung hinsichtlich fehlender Einzelheiten zu übernehmen. Die die Messung tragenden Linien sind in das neue Netz einzubinden oder — bei der Polaraufnahme — an ihren Endpunkten festzulegen.

40. *Verwertbare Messungen*

II. Grenzfeststellung, Vermarkung und Grenzankennung

Der Aufnahme geht die Feststellung und Vermarkung der Grenzen voraus. Hierzu sind die Beteiligten unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung (Nr. 17) in geeigneter Weise vorzuladen; sie sind darauf hinzuweisen, daß bei ihrem Nichterscheinen die Grenzen nach den Angaben der Grenznachbarn bzw. nach den vorhandenen Unterlagen aufgenommen werden.

41. *Vorladung*

Bei der Feststellung der Umringsgrenzen des Neumessungsgebiets müssen die Karten und Risse des angrenzenden Gebiets zum Vergleich herangezogen werden. Etwa vorhandene Unstimmigkeiten sind im Benehmen mit den Beteiligten aufzuklären und zu beheben.

42. *Umringsgrenzen*